

# Zollrecht aktuell

## Aktualisierung des UZK-IA durch Anpassung der Lieferantenerklärungen bzgl. der Übergangsregeln im PEM-Übereinkommen

Dezember 2022 (1)

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gerne übersenden wir Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters Zollrecht aktuell.

In unserem Newsletter im August 2021, hatten wir Sie über die Änderung der Ursprungsregeln im Rahmend des Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (sog. PEM-Übereinkommen) informiert.

Am 30.11.2022 wurde in diesem Zusammenhang die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2334 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich der Anwendung der Überwachung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte und zur Ermöglichung von Flexibilität bei den Verfahren zur Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen veröffentlicht. Im Folgenden informieren wir Sie gerne über die dadurch bewirkten Änderungen der Artikel 61 und 62 VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA) bezüglich der Ausstellung von Lieferantenerklärungen und Langzeitlieferantenerklärungen, welche rückwirkend zum 01.09.2020 am 20.12.2022 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**

Partner / Head Customs, Excise & International Trade

## Inhalt

Aktualisierung des UZK-IA durch Anpassung der Lieferantenerklärungen bzgl. der Übergangsregeln im PEM-Übereinkommen .....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund .....	2
Fazit .....	4
<b>Service</b> .....	<b>4</b>
Gestellung von Waren beim Verbringen in das Zollgebiet der Union .....	4
Erweiterung des Begriffs des Verpackens oder Verladens gem. § 12 Abs. 4 AWW .....	5
Neue Zollvorschrift in Norwegen .....	5
Hinweis SAP GTS.....	5
Ihre Ansprechpartner .....	6
Redaktion.....	6
Bestellung .....	6

# Aktualisierung des UZK-IA durch Anpassung der Lieferantenerklärungen bzgl. der Übergangsregeln im PEM-Übereinkommen

## In Kürze

Mit der Veröffentlichung der VO (EU) 2022/2334 zur Änderung der VO (EU) 2015/24 47 (UZK-IA), durch das Amtsblatt der EU am 30.11.2022 verkündet (Amtsbl.(EU) L 309), wurde nun auch die alternativ geltenden Ursprungsregeln im Pan-Europa-Mittelmeer-Raum (PEM) im UZK-IA in Form der Ausstellung von Lieferantenerklärung (LE) und Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) berücksichtigt.

Diese Änderungen treten am 20.12.2022 rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

## Hintergrund

Mit der ersten Fachsitzung zu Übergangsregeln für den Ursprung kamen die Europäische Union und 20 weitere Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens überein, die überarbeiten Regeln des PEM-Übereinkommens vorübergehend parallel zu den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens ab dem 01. September 2021 anzuwenden, bis alle Vertragsparteien die überarbeitenden Regeln ratifiziert haben. Dabei ist zu beachten, dass die Übergangsregeln nur im Warenverkehr mit den Ländern genutzt werden können, welche das überarbeitete PEM-Übereinkommen ratifiziert haben.

Das Ziel der Überarbeitung ist, flexiblere und wirtschaftsfreundlichere Ursprungsregeln zwischen den Vertragsparteien zu implementieren. Das PEM-Übereinkommen wird in Zukunft somit die bislang circa 60 bilateralen Protokolle zur Bestimmung des Ursprungs durch ein einziges Rechtsinstrument ersetzen.

Weitere Informationen bezüglich der Änderungen können Sie auch unserem Newsletter „**Zollrecht aktuell, August 2021 (1)**“ entnehmen.

---

### Die Änderungen des Artikel 61 und 62 UZK-IA im Überblick

---

Damit Lieferanten in der EU nun auch Lieferantenerklärungen nach dem überarbeiteten PEM-Übereinkommen und den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens ausstellen können, sieht die VO (EU) 2022/2334 insbesondere eine Änderung der Artikel 61 und 62 UZK-IA vor.

Durch die Änderung werden den Artikeln 61 und 62 des UZK-IA jeweils Absatz 1a und 1b hinzugefügt.

Gemäß Art. 61 und 62 Abs. 1a UZK-IA kann der Lieferant eine Lieferantenerklärung, oder Langzeitlieferantenerklärung im Warenverkehr mit den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens für eine oder mehrere Systeme von Ursprungsregeln ausstellen, wenn mindestens zwei Systeme von Ursprungsregeln anwendbar sind.

Der Lieferant muss dabei den Rechtsrahmen angeben, welcher zur Bestimmung des Ursprungs genutzt wurde. Wenn kein Rechtsrahmen angegeben wird, gilt grundsätzlich die Annahme, dass für die Ausstellung

die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens genutzt wurden. So kann der Ausführer die Ursprungseigenschaft der Waren im richtigen Rechtsrahmen für solche Materialien bestimmen, die beiden Systemen von Ursprungsregeln (PEM/Übergangsregel) entsprechen.

Der Rechtsrahmen ist dabei von dem Lieferanten entsprechend auf der jeweiligen Lieferantenerklärung (LE) oder Langzeitlieferantenerklärung (LLE) anzugeben. Die Anhänge 22-15, 22-16, 22-17 und 22-18 des UZK-IA werden durch entsprechende Fußnoten ergänzt.

Durch das Hinzufügen des Absatzes 1b in Artikel 61 und 62 UZK-IA können die Ausführer nun auch im Warenverkehr mit den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens eine Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung als Beleg nutzen, um eine Ursprungserklärung auszustellen oder eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß den **Übergangsregeln** zum Ursprung genutzt werden. Folgenden Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Die Lieferantenerklärungen bescheinigen den Ursprung für Erzeugnisse der Kapitel 1, 3 und 16 (verarbeitete Fischerzeugnisse) sowie 25 bis 97 des Harmonisierten Systems im Rechtsrahmen der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens.
- Es darf keine Kumulierung mit Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens, welche ausschließlich die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens nutzen, erfolgt sein.

Der Ausführer hat dabei alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung oder Ausfertigung eines Ursprungsnachweises nach einem bestimmten System von Ursprungsregeln erfüllt sind.

Die deutsche Zollverwaltung wertet die neue Regelung als teilweise „Durchlässigkeit“ zwischen den System „PEM“ und den „Übergangsregeln“, verweist jedoch darauf, dass die Systeme strikt zu trennen sind und eben nicht von einer grundsätzlichen „Durchlässigkeit“ auszugehen ist ([Link](#)).

Die VO (EU) 2022/2334 können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

---

## Chancen für den Handel unter den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens

---

Aufgrund der Tatsache, dass sukzessive alle Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens die Übergangsregeln ratifizieren werden, ergeben sich aufgrund der Vereinfachungen im Rahmen der Ursprungsregeln Chancen für Ausführer der EU.

Das Erlangen des Ursprungs nach den Übergangsregeln ist in der Regel mit geringeren Hürden verbunden.

Derzeit haben 14 der 23 Vertragsparteien die Übergangsregeln des PEM-Übereinkommens ratifiziert (Amtsblatt der Europäischen Union C 405/56 vom 21.10.2022):

- Europäische Union (EU)
- EFTA-Länder (Island (IS), Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO))
- Färöer (FO)
- Teilnehmer des Barcelona-Prozess (Jordanien (JO), Palästina (PS))
- Am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmende Staaten (Albanien (AL), Nordmazedonien (MK))
- Serbien (RS)
- Montenegro (ME)
- Georgien (GE)
- Republik Moldau (MD)
- Kosovo

Eine aktuelle Übersicht der Länder, die die Übergangsregeln ratifiziert haben, können Sie diesem [Link](#) der Zollverwaltung entnehmen.

Zu beachten ist dabei, dass der Lieferant sowohl eine Lieferantenerklärung gem. Art. 61 Abs. 3 UZK-IA als auch eine Langzeitlieferantenerklärung gemäß Art. 62 Abs. 2 lit. b) UZK-IA auch rückwirkend ausstellen kann. Bei einer Langzeitlieferantenerklärung darf dabei das Datum des Zeitraums maximal 12 Monate ab Tag der Ausstellung in der Vergangenheit liegen.

---

## Änderung des Artikel 20 UZK-IA

---

Vollständigkeitshalber informieren wir auch gerne über die Änderungen des Artikels 20 UZK-IA. Bislang sah dieser vor, dass in der Zollanmeldung die Referenznummer der verbindlichen Zolltarifauskünfte (vZTA) für die entsprechenden Waren von dem Inhaber der Entscheidung oder für dessen Rechnung anzugeben ist.

Durch die VO (EU) 2022/2334 wird sich der Artikel 20 UZK-IA dahingehend ändern, dass ab dem 20.12.2022 jegliche verbindliche Auskunft, welche sich auf eine Ware bezieht, anzugeben ist. Somit ist nun

auch die Angabe der verbindlichen Ursprungsurskunft (vUA) obligatorisch. Mit Blick auf die Zukunft könnte auch die voraussichtlich im Jahr 2027 beantragbare verbindliche Zollwertauskunft anzugeben sein.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Online-Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsurskunft seit dem 15. Dezember 2022 über das Bürger und Geschäftskundenportal (BuG) gestellt werden können. Daneben sind auch andere Anträge (Bewilligung der buchmäßigen Trennung, REX, EA) nunmehr online über das BuG möglich. Die entsprechende Mitteilung der Zollverwaltung finden Sie [hier](#).

## Fazit

Mit der Änderung des UZK-IA ergibt sich die Möglichkeit, für ein oder mehrere Systeme der Ursprungsregelungen im Handel mit den PEM-Vertragsparteien Lieferantenerklärungen auszustellen.

Die Umsetzung der geschaffenen Möglichkeit dürfte im Unternehmen sowohl für die in der EU ansässigen Lieferanten als auch für die EU-Ausführer zu einem höheren Aufwand bei der Präferenzkalkulation führen. Insoweit ist abzuwägen, inwieweit die hierdurch ggf. mögliche Einsparung von Zollabgaben den Mehraufwand rechtfertigt. In jedem Fall sollten Lieferanten die neuen Chancen durch die Ausstellung von Lieferantenerklärungen für mehr Produkte ergreifen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit rückwirkender Ausstellungen von Langzeitlieferantenerklärungen prüfen.

## Service

### Gestellung von Waren beim Verbringen in das Zollgebiet der Union

Wie wir bereits in unserer Newsletter Ausgabe vom November 2022 berichtet ist ab dem 01.01.2023 ist die Gestellungsmittteilung gem. Art. 139 VO (EU) 952/2013 (UZK) grundsätzlich elektronisch, in Deutschland über das IT-Fachverfahren ATLAS-SumA, abzugeben.

Die Zollverwaltung hat am 30.11.2022 eine [weitere Fachmeldung](#) veröffentlicht, in der diese auf Ausnahmen dieser Pflicht eingeht.

Allerdings sieht das Zollrecht einige Vereinfachungen vor.

Im Straßen- und Schienenverkehr mit der Schweiz kann aufgrund eines Abkommens beispielsweise die Zollanmeldung vor Gestellung gem. Art. 171 UZK als Gestellungsmittteilung genutzt werden, dies ist allerdings nicht möglich, wenn die Waren im Anschluss an die Gestellung nicht in ein anderes Zollverfahren als der Vorübergehenden Verwahrung überführt werden.

Zudem ist gem. Art. 141 Abs. 1 UZK auch keine Gestellungsmittteilung erforderlich, wenn sich Waren in einem zollrechtlichen Versandverfahren beim Verbringen in das Zollgebiet der Union befinden.

Von dieser Pflicht sind ebenfalls Waren ausgenommen, welche mündlich, beziehungsweise papiergestützt gemäß Art. 135 und Art. 136 VO 2015/2446 angemeldet werden, dies ist beispielsweise im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung im Rahmen des CARNET ATA möglich.

# Erweiterung des Begriffs des Verpackens oder Verladens gem. § 12 Abs. 4 AWW

Seit einigen Jahren ist der Begriff des Verpackens oder Verladens ein strittiger Rechtsbegriff, denn die Zuständigkeit im zweistufigen Ausfuhrverfahren bestimmt sich bei der Beantragung der Gestellung außerhalb des Amtsplatzes gemäß Art. 221 Abs. 2 lit. b) UZK-IA i.V.m. §12 Abs. 4 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nach dem Ort, bei welchem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Meist handelt es sich dabei um ein Lager eines Logistikdienstleisters.

In der Vergangenheit wurde oftmals die Gestellung außerhalb des Amtsplatzes gem. §12 (4) AWW mangels Zuständigkeit durch die Ausfuhrzollstelle abgelehnt, wenn ersichtlich war, dass an dem angegebenen Ort kein Verpacken, sondern lediglich ein „einfaches“ Verladen zuvor angelieferter Ware stattgefunden hat.

Aufgrund der Verfügung A 0610-2022.00052-DV.A.4 vom 24.11.2022 wurde die Dienstvorschrift „Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr – ohne Vereinfachungen“ (A0610) angepasst und Abs. 203 in die Dienstvorschrift eingefügt, welcher beschreibt, dass wenn bereits in Kartons verpackte Waren in eine Lagerstätte verbracht werden, auch bei der dort zuständigen Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) eine Ausfuhranmeldung angenommen werden kann, wenn die Ware dort auf einen LKW geladen werden, welcher im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags die Ware aus dem Zollgebiet der Union verbringt. Ein vorheriges „Kommissionieren“ ist dabei nicht nötig.

Ausführern wird damit gewährt, eine Gestellung der Waren außerhalb des Amtsplatzes flexibler als je zuvor durchzuführen.

## Neue Zollvorschrift in Norwegen

Ab dem 1. Januar 2023 werden neue Zollvorschriften eingeführt. Die meisten der bestehenden Rechtsvorschriften werden in neuer Form weitergeführt, aber es wird auch tatsächliche Änderungen bei den Zollverfahren und Zuständigkeiten geben.

Nähere Informationen können Sie englischsprachig dem Blog von PwC Norwegen über diesen [Link](#) entnehmen.

## Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig.](#)

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

**Daniel Kaiser**  
Tel.: +49 160 9777 2113  
kaiser.daniel@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)